

## **Allgemeine Netznutzungsbedingungen elektrisches MEH-Netz**

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Elektrisches MEH-Netz .....	3
2.1	Gesamtplanung, Betrieb und Unterhalt des elektrischen MEH-Netzes .....	3
2.2	Transport der elektrischen Energie.....	3
2.3	Regelmässigkeit des Transports .....	3
2.4	Einschränkungen des Transports.....	3
3.	Hausinstallationen .....	5
3.1	Vorschriften und Ausführungsberechtigte.....	5
3.2	Meldepflicht und Inbetriebnahme.....	5
3.3	Unterhalt und Mängelbehebung .....	5
4.	Geräte und Anlagen des Kunden.....	5
4.1	Betrieb und Instandhaltung.....	5
4.2	Netzbeeinflussung.....	5
5.	Messwesen.....	6
5.1	Mess- und Steuerungseinrichtungen .....	6
5.2	Messgenauigkeit .....	6
5.3	Messfehler .....	6
6.	Messdaten und Datenaustausch.....	7
7.	Entgelt für die Nutzung des elektrischen MEH-Netzes .....	7
8.	Sicherheitsbestimmungen.....	7
8.1	Grundsatz .....	7

8.2	Sicherheitsmassnahmen .....	8
8.3	Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen .....	8
8.4	Meldung von Defekten .....	8
9.	Rechnungstellung und Zahlung .....	8
10.	Schlussbestimmungen.....	9
10.1	Änderungen und Ergänzungen.....	9
10.2	Inkrafttreten.....	9

## **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Netznutzungsbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis betreffend die Nutzung des von der Multi Energy Zug AG (nachfolgend MEZ AG) im Perimeter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) betriebenen, elektrischen Netzes des Multi Energy Hubs (nachfolgend elektrisches MEH-Netz) durch Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte (nachfolgend Kunden).

Mit Abschluss eines Nutzungsvertrags des Kunden mit der MEZ AG erklärt dieser, von den vorliegenden allgemeinen Netznutzungsbedingungen Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie von ihnen erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

## **2. Elektrisches MEH-Netz**

### **2.1 Gesamtplanung, Betrieb und Unterhalt des elektrischen MEH-Netzes**

Die MEZ AG ist für die rollende Gesamtplanung, den sicheren Betrieb und den Unterhalt des elektrischen MEH-Netzes zuständig.

### **2.2 Transport der elektrischen Energie**

Der Transport der elektrischen Energie im elektrischen MEH-Netz erfolgt in Form von Dreiphasen-Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hz gemäss den jeweils gültigen, technischen Normen und liegt in der Verantwortung der MEZ AG.

### **2.3 Regelmässigkeit des Transports**

Der Stromtransport im elektrischen MEH-Netz erfolgt grundsätzlich ununterbrochen, sofern:

- a) die Stärke der Anschlusssicherung die im separaten Anschlussvertrag vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
- b) die angeschlossene Hausinstallation den einschlägigen, gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- c) die Geräte und Anlagen des Kunden oder einer Verbrauchsstätte des Anschlussobjekts den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Normen entsprechen und keine unzulässigen Netzurückwirkungen verursachen (Blindenergie, asymmetrische Phasenbelastungen, rasch wechselnde Last, Oberwellen, Resonanzerscheinungen, usw.);
- d) die Parteien keine Einschränkungen ausdrücklich vereinbart haben.

### **2.4 Einschränkungen des Transports**

Die Stromversorgungssicherheit im ZEV-Perimeter entspricht derjenigen des vorgelagerten elektrischen Verteilnetzes.

Die MEZ AG ist berechtigt, den Stromtransport vorübergehend einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) bei Unfällen oder bei akuter Gefahr für Personen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromlieferung durch Vorlieferanten, sowie bei Ressourcenknappheit;
- e) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs und bei Störung oder Überlastung des Netzes;
- f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Epidemien, Cyberangriffe, Sabotage, etc.);
- g) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser;
- h) aufgrund behördlicher Weisungen;
- i) bei Einschränkung der für die Vertragserfüllung notwendigen Nutzungsrechte;
- j) bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkursöffnung;
- k) wenn keine gültigen Anschluss-, Stromliefer- und/oder Netznutzungsverträge vorliegen.

Als Betriebsstörungen im Sinne der obigen Bestimmung gelten Störungen am elektrischen MEH-Netz, an Anlagen der Stromerzeugung, der Verteilung und des Netzanschlusses.

Die MEZ AG verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Der Kunde sowie alle Verbrauchsstätten des Anschlussobjekts werden bei geplanten Einschränkungen und Unterbrechungen mindestens zwei Arbeitstage im Voraus verständigt.

Der Kunde trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Bauten und Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung, Überspannung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen immer als unter Spannung stehend zu betrachten.

Die MEZ AG ist berechtigt, den Transport der elektrischen Energie nach vorheriger, schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) wenn der Kunde oder eine Verbrauchsstätte des Anschlussobjekts bei unzulässigen NetZRückwirkungen von Geräten und/oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- b) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- c) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
- d) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- e) bei erheblicher und andauernder Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung des Stromtransports befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der MEZ AG und begründet kein Verschulden. Dem

Kunden entsteht kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Überdies berechtigen sie ihn nicht zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags.

### **3. Hausinstallationen**

#### **3.1 Vorschriften und Ausführungsberechtigte**

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorgaben von MEZ AG auszuführen.

Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche über eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ausgestellte Installationsbewilligung verfügen.

#### **3.2 Meldepflicht und Inbetriebnahme**

Der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte meldet Erstellung, Änderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen der MEZ AG auf den entsprechenden Formularen.

Der Ausführungsberechtigte erstellt nach Beendigung der Installationsarbeiten zuhanden des Kunden der Hausinstallation den Sicherheitsnachweis (SiNa). Nach erfolgter Kontrolle gemäss NIV meldet der Kunde der Hausinstallation der MEZ AG den Abschluss der Installationsarbeiten mittels Kopie des Sicherheitsnachweises.

#### **3.3 Unterhalt und Mängelbehebung**

Der Kunde sorgt dafür, dass die Hausinstallation dauernd den Sicherheitsanforderungen entspricht. Er muss auf Verlangen der MEZ AG den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

Mängel lässt der Kunde sofort durch einen Ausführungsberechtigten beheben.

### **4. Geräte und Anlagen des Kunden**

#### **4.1 Betrieb und Instandhaltung**

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen verantwortlich.

#### **4.2 Netzbeeinflussung**

Der Kunde legt seine Geräte und Anlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen in das elektrische MEH-Netz ergeben.

Die MEZ AG kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Vermeidung störender Netzurückwirkungen notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für nachträgliche Änderungen bereits bewilligter Anlagen.

Die MEZ AG ist ermächtigt, anstelle des Kunden die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wenn diese nicht innerhalb der schriftlich und mit Androhung der Ersatzvornahme angesetzten Frist auf Kosten des Kunden umgesetzt werden. Der Kunde und die MEZ AG stellen sich die für den sicheren Betrieb des elektrischen MEH-Netzes notwendigen Daten und Informationen gegenseitig zur Verfügung.

## **5. Messwesen**

Das Erbringen der Messdienstleistungen innerhalb des elektrischen MEH-Netzes obliegt der MEZ AG.

### **5.1 Mess- und Steuerungseinrichtungen**

Die Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen und Datenübertragungseinrichtungen) im ZEV-Perimeter werden von der MEZ AG ausgewählt, betrieben, überwacht, gewartet und nach Bedarf ersetzt.

Der Kunde gewährt Mitarbeitenden oder Beauftragten der MEZ AG für Schaltungen und Kontrollen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Steuerungseinrichtungen.

Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Werden die Mess- und Steuerungseinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

### **5.2 Messgenauigkeit**

Für die Feststellung des Stromverbrauchs und der Nutzung des elektrischen MEH-Netzes gelten die Angaben der Messeinrichtungen. Die Ablesung erfolgt elektronisch.

Messeinrichtungen, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung.

### **5.3 Messfehler**

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Messeinrichtungen werden die bezogene Leistung und der bezogene Strom soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, berichtigt. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so werden die bezogene Leistung und der bezogene Strom unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Bezugs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

## **6. Messdaten und Datenaustausch**

Die MEZ AG ist für den Austausch der notwendigen Messdaten und Informationen gegenüber dem Kunden, dem Verteilnetzbetreiber und allfälligen Stromlieferanten zuständig.

Soweit die Messdaten (Lastgang, Verbrauchs- und Leistungsmessungen) für den Nachvollzug der Berechnung des Entgelts für die Nutzung des elektrischen MEH-Netzes erforderlich sind, legt die MEZ AG diese dem Kunden offen. Der Kunde kann zum Zweck der Weiterverrechnung des Entgelts in die detaillierten Daten über die Messungen der einzelnen Verbrauchsstätten des Anschlussobjekts Einsicht nehmen.

Die MEZ AG verarbeitet und nutzt die im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb erhobenen und zugänglich gemachten Mess- und Adressdaten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Netzoptimierung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die MEZ AG ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Stromlieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Nutzung des elektrischen MEH-Netzes erforderlich ist.

Der Kunde oder von ihm schriftlich bevollmächtigte Dritte können gegen Abgeltung zusätzliche Daten aus dem Datenstamm des Kunden beziehen.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der MEZ AG ist auf der Homepage der MEZ AG ([www.mezag.ch](http://www.mezag.ch)) einsehbar.

## **7. Entgelt für die Nutzung des elektrischen MEH-Netzes**

Für die Nutzung des elektrischen MEH-Netzes ist der MEZ AG ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Dieses besteht aus einem monatlichen Leistungspreis (CHF/kW).

Eine Überschreitung des Blindenergie-Mehrbezugs im Umfang von 40 % des Wirkenergiebezugs kann die MEZ AG zusätzlich in Rechnung stellen (Rp./kVarh).

## **8. Sicherheitsbestimmungen**

### **8.1 Grundsatz**

Alle nicht ausdrücklich spannungslos geschalteten und geerdeten Anlagen oder Leitungen, welche zum elektrischen MEH-Netz gehören, sind als unter Spannung stehend zu betrachten.

## **8.2 Sicherheitsmassnahmen**

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden trifft der Kunde folgende Sicherheitsmassnahmen:

Bei Grabarbeiten hat sich der Kunde sowie dessen Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der MEZ AG über die Lage von Leitungen des elektrischen MEH-Netzes zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von der MEZ AG bezeichneten oder auf andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen, Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist der MEZ AG vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

## **8.3 Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen**

Bei aussergewöhnlichen Erscheinungen an elektrischen Installationen wie häufigem Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen ist der Kunde gehalten, einem berechtigten Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Bei abnormalen Erscheinungen am elektrischen MEH-Netz sind der Kunde gehalten, sachdienliche Feststellungen sofort dem Störungsdienst der MEZ AG telefonisch zu melden.

## **8.4 Meldung von Defekten**

Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an Anlagen des elektrischen MEH-Netzes oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der Sicherheit ersucht, die MEZ AG so rasch als möglich zu verständigen.

## **9. Rechnungstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung für die Nutzung des elektrischen MEH-Netzes an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der MEZ AG zu bestimmenden Zeitabständen an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

Soweit auf den Rechnungen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist die MEZ AG berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto-, Inkasso- und Betreuungskosten, Ein- und Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen.

Die MEZ AG hat ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1 Änderungen und Ergänzungen**

Die MEZ AG kann diese allgemeinen Netznutzungsbedingungen jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen allgemeinen Netznutzungsbedingungen gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei MEZ AG diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von dreissig Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen allgemeinen Netznutzungsbedingungen als genehmigt.

### **10.2 Inkrafttreten**

Diese allgemeinen Netznutzungsbedingungen wurden vom Verwaltungsrat der Multi Energy Zug AG am 18. August 2022 genehmigt. Sie treten per 01.09.2022 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Versionen.